

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Destilla GmbH (Stand 2006)

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und – im Rahmen fortlaufender Geschäftsbeziehungen – zukünftigen Leistungen und Dienstleistungen zwischen Destilla GmbH (im folgenden Destilla genannt) und dem Käufer.
- 1.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers, etwa in allgemeinen Einkaufsbedingungen, verpflichten Destilla erst nach schriftlicher Gegenbestätigung. Dies gilt auch dann, wenn Destilla in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen Destilla und dem Käufer im Rahmen dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.4 Der Käufer muss sich durch eigene Prüfung von der Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck überzeugen und dabei die aktuellen nationalen Gesetze, Vorschriften und behördlichen Auflagen beachten. Dementsprechend übernimmt Destilla keine Verantwortung für Patentrechtsverletzungen und sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften seitens des Käufers, die auf die Benutzung der Ware zurückzuführen sind. Dieses gilt auch für den Fall, dass Destilla, seine Mitarbeiter oder Agenten Angaben oder Empfehlungen hinsichtlich der Eignung der Ware gemacht haben (sei es vor oder nach dem Kauf). Für die Erteilung behördlicher Genehmigungen steht Destilla nicht ein.
- 1.5 Alle mündlichen und schriftlichen Angaben zu Verwendungsmöglichkeiten und Eignung der von Destilla zum Verkauf angebotenen Ware basieren auf Destilla-eigenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und erfolgen nach bestem Wissen. Sie stellen Erfahrungswerte dar, die regelmäßig nicht als zugesichert i. S. d. § 463 BGB gelten, und begründen insoweit keine Ansprüche gegen Destilla.

2. Abschlüsse

- 2.1 Ein Kaufvertrag kommt erst mit der Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch Destilla oder mit der Lieferung der Ware zustande.
- 2.2 Jede Bestellung ist als bindendes Angebot i. S. d. § 145 BGB zu qualifizieren. Dieses kann von Destilla innerhalb von vier Wochen gemäß Ziff. 2.1. angenommen werden.

3. Lieferbedingungen

- 3.1 Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung gemäß den Lieferbedingungen „ab Werk“ („EXW“) gemäß den INCOTERMS 2000 (Regelwerk der internationalen Handelskammer hinsichtlich der Interpretation kommerzieller Bedingungen).
- 3.2 Falls andere Lieferbedingungen vereinbart wurden, sind diese in Übereinstimmung mit den INCOTERMS 2000 auszulegen.

4. Lieferung

- 4.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die von Destilla genannt werden, stellen eine Angabe nach bestem Wissen dar und sind unverbindlich, soweit Destilla nicht einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist verbindlich zugesagt hat. Destilla wird den Käufer über den aktuellen Liefertermin informieren, sobald dieser endgültig bestimmt ist.
- 4.2 Die Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 4.3 Bei einem Verkauf „ab Werk“ („EXW“) gemäß INCOTERMS 2000 gilt die Lieferung als bewirkt, wenn Destilla die Ware am Lieferort dem Käufer zur Abholung bereitstellt. Destilla behält sich vor, Waren in zumutbarem Umfang in Teillieferungen zu liefern. In einem solchen Fall wird Destilla den Käufer über den Liefertermin jeder Teillieferung informieren.

5. Gefahrenübergang

- 5.1 Bei einem Verkauf „ab Werk“ („EXW“) gemäß den INCOTERMS 2000 geht das Risiko bei Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Insbesondere übernimmt Destilla keine Verantwortung für eine Beschädigung der Ware auf dem Transportwege.
- 5.2 Sofern der Käufer es wünscht, wird Destilla die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

6. Kosten nach Bereitstellung

- 6.1 Bei einem Verkauf „ab Werk“ („EXW“) gemäß den INCOTERMS 2000 trägt der Käufer alle der Bereitstellung der Ware nachgelagerten Kosten, einschließlich Versicherungsgebühren, Lagerentgelt, Rollgeld und Frachtkosten. Nach Bereitstellung ist allein der Käufer für den Abschluss einer entsprechenden Warenversicherung verantwortlich. Auf Ziff. 5.2. wird verwiesen.

7. Lieferverzögerungen

- 7.1 Gerät Destilla durch Überschreiten des gemäß Ziff. 4.1. und 4.2. zugesagten Liefertermins oder der Lieferfrist in Schuldverzug, so kann der Käufer Destilla zur Bewirkung der Lieferung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist die Annahme der Leistung ablehnt. Diese Frist muss mindestens 14 Tage betragen.
- 7.2 Wird die Lieferung nicht innerhalb der gemäß Ziff. 7.1. gesetzten Nachfrist bewirkt, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit die bestellte Ware dem Käufer vor Zugang der Rücktrittserklärung zur Abholung bereitgestellt und angeboten wird, ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 7.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung stehen dem Käufer im Hinblick auf vorhersehbare Schäden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer wesentlichen Pflichtverletzung seitens Destilla beruht.
- 7.4 Die Haftungsbeschränkungen der Ziff. 7.1. bis 7.3. gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft i. S. d. § 376 HGB vereinbart wurde.

8. Mängelgewährleistung

- 8.1 Der Käufer hat die Waren unverzüglich nach Empfang entsprechend dem Handelsbrauch zu untersuchen. Hierbei hat der Käufer sich davon zu überzeugen, dass die Ware allen vertraglichen Anforderungen entspricht und für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 8.2 Zeigt sich ein Mangel am gelieferten Produkt, hat der Käufer Destilla dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss eine Beschreibung des festgestellten Mangels enthalten.
- 8.3 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach Lieferung der Ware erfolgt.
- 8.4 Nach Ablauf der unter Ziff. 8.2. und 8.3. genannten Fristen können keine Mängelrügen mehr vorgebracht werden. Soweit Destilla sich dennoch auf die Diskussion über eine nach Ablauf der Frist vom Käufer vorgebrachte Mängelrüge einlässt, ist dies lediglich als Entgegenkommen zu werten und bedeutet nicht, dass Destilla auf die Geltendmachung des Gewährleistungsausschlusses wegen verspäteter Mängelrüge verzichtet.
- 8.5 Hat Destilla diesen Mangel zu vertreten, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - 8.5.1 Nach § 439 BGB kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.
 - 8.5.2 Destilla behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Schlagen diese fehl oder ist Destilla nicht verpflichtet Ersatzlieferung zu leisten, so kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
- 8.6 Wenn Destilla die Schadensursache zu vertreten hat stehen dem Käufer Schadenersatzansprüche nach §§ 280 ff. BGB zu. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist jedoch ausgeschlossen sobald nicht die Eigenschaftszusicherung im Einzelfall gerade bezweckt, den Käufer vor Eintritt eines solchen Schadens zu schützen.
- 8.7 Die Gewährleistungspflicht beträgt sechs Monate ab Übergabe der Kaufsache. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 8.8 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.9 Kleine, in der Natur der Produkte liegende Qualitätsschwankungen sowie Farbabweichungen berechtigen den Käufer nicht, die Annahme der Ware zu verweigern oder Mängelrügen zu erheben.

9. Verzug des Verkäufers

- 9.1 Falls der Käufer nicht in der Lage ist, die Ware zum genannten Liefertermin abzuholen, ist er verpflichtet, die Verzögerung unverzüglich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Gleichzeitig hat der Käufer den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Abholung stattfinden soll.
- 9.2 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Daneben ist Destilla berechtigt, den Ersatz etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz anderer Vorschriften bleiben unberührt.
- 9.3 Kommt der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann Destilla unter den Voraussetzungen des § 326 BGB nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

10. Preise

- 10.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, richten sich die Preise (ausschließlich Kosten und Gebühren) nach den Lieferbedingungen „ab Werk“ („EXW“) gemäß den INCOTERMS 2000.
- 10.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 10.3. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als 90 Tage nach Abschluss des Kaufvertrages, so kann Destilla – falls keine andere ausdrückliche Vereinbarung vorliegt – die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise in Rechnung stellen.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Zahlungen sollen ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto von Destilla geleistet werden.
- 11.2. Sofern sich aus der Auftragbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug nach 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innerhalb 10 Tagen gewährt Destilla 2% Skonto. Die Stundung der Kaufpreisforderung bedarf in jedem Fall der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 11.3. Gegenforderungen berechtigen den Käufer nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten rechtskräftig festgestellt oder sonst von Destilla anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 11.4. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist Destilla berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basissatz p. a. zu verlangen (§ 288 Abs. 1, Satz 1 BGB). Die Zinsen werden monatlich auf den jeweiligen Außenstand berechnet. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens ist Destilla berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist berechtigt, gegenüber Destilla den Nachweis zu erbringen, dass infolge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 11.5. Das Recht, Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB zu verlangen bleibt unberührt.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller bestehenden Forderungen bleibt die Kaufsache Eigentum von Destilla.
- 12.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und diese insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Verpfändung oder Sicherungsberechnung der Kaufsache ist ihm untersagt.
- 12.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Destilla unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.4. Die Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für Destilla vorgenommen. Der Eigentumserwerb des Verarbeiters bzw. Umbilders nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die Kaufsache zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von Destilla stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt Destilla das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu dem der anderen vereinbarten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.5. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum von Destilla stehenden Sachen verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt Destilla das Miteigentum an der Gesamtmenge im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu dem der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung, Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer schon jetzt sein Eigentum an der neuen Sache bzw. der Gesamtmenge anteilmäßig an Destilla und verwahrt sie für Destilla.
- 12.6. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern; diese Befugnis erlischt, soweit er sich in Verzug mit der Kaufpreiszahlung befindet oder mit seinen Kunden Unabtreubarkeit der Forderungen aus der Weiterveräußerung vereinbart.
- 12.7. Im Falle einer Weiterveräußerung der Kaufsache tritt der Käufer bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten und insbesondere Sicherheiten an Destilla ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiter verkauft wird. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung an Destilla berechtigt. Das Recht von Destilla, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Destilla verpflichtet sich jedoch, Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Soweit dies der Fall ist, kann Destilla verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte erteilt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Abnehmer die Abtretung offen legt.

13. Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt und ähnlicher Ereignisse

- 13.1 Destilla wird von der Lieferpflicht frei, soweit die Lieferung der Kaufsache infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Ist die Lieferung der Kaufsache aufgrund von Ereignissen der in Satz 1 genannten Art nur zeitweilig unmöglich oder unzumutbar erschwert, wird die Lieferverpflichtung für den Zeitraum ausgesetzt, für den das Leistungshindernis besteht. Der Käufer ist in einem solchen Fall nicht berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Aufrechterhaltung des Vertrages ist für ihn wegen der Lieferverzögerung unzumutbar geworden.
- 13.2 Ist die Lieferung der Kaufsache durch höhere Gewalt oder ein ähnliches Ereignis für Destilla gänzlich unmöglich oder unzumutbar erschwert, so können beide Parteien vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
- 13.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung oder die Verspätung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.
- 13.4 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigenweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Krieg, inneren und politischen Unruhen, staatlichen Eingriffen, Naturkatastrophen, Epidemien, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten.
- 13.5 Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der betroffenen Partei liegt und auch durch die äußerste vernünftigenweise zu erwartende Sorgfalt dieser Partei nicht abwendbar und vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere vor, soweit Vorlieferer nach den gesetzlichen Vorschriften von ihrer Lieferpflicht ganz oder teilweise entbunden sind, bei substantiellen Preisanhebungen für solche Lieferungen, bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der Partei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstörungen.
- 13.6 Destilla setzt den Käufer schnellstmöglich schriftlich von dem Eintritt höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses mit Angabe des konkreten Grundes in Kenntnis und teilt diesem mit, inwieweit dadurch die Vertragserfüllung berührt wird.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und maßgebendes Recht

- 14.1 Für den Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend, internationales Kaufrecht nach dem Vertrag von der Haag.
- 14.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen – auch frachtfreie – ist Nördlingen, Erfüllungsort für Verbindlichkeiten des Käufers und Gerichtsstand ist Nördlingen.
- 14.3 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Destilla. Destilla ist jedoch berechtigt, den Käufer bei dem Gericht an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz und vor jedem sonst nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zuständigen deutschen Gericht zu verklagen.